

# RS OGH 1978/4/4 4Ob520/78, 1Ob651/80, 7Ob112/15v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1978

## Norm

EheG §49 D

EheG §59 Abs2

ZPO §411 Be

## Rechtssatz

Der Grundsatz, daß Verfehlungen die in einer rechtskräftig abgewiesenen Scheidungsklage bereits ohne Erfolg geltend gemacht wurden, in einem späteren Scheidungsverfahren auch nicht unterstützungsweise im Sinne des § 59 Abs 2 EheG herangezogen werden können (SZ 26/277 ua; Schwind in Klang 2.Auflage I/I S 788), gilt dann nicht, wenn eine Scheidungsklage trotz festgestellter und auch zurechenbarer schwerer Eheverfehlungen des Beklagten nur deshalb abgewiesen wurde, weil die Ehe hiedurch noch nicht unheilbar zerrüttet war. Derartige Eheverfehlungen können in einem späteren Scheidungsverfahren neuerlich herangezogen werden, wenn die dort neu geltend gemachten Eheverfehlungen zwar nicht für sich allein, wohl aber im Zusammenhang mit den im Vorprozeß erfolglos geltend gemachten Eheverfehlungen nunmehr endgültig die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt haben.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 520/78  
Entscheidungstext OGH 04.04.1978 4 Ob 520/78  
Veröff: RZ 1978/91 S 194
- 1 Ob 651/80  
Entscheidungstext OGH 31.10.1980 1 Ob 651/80  
Auch
- 7 Ob 112/15v  
Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 112/15v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0041330

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.12.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)